

Satzung der  
**Driver & Bengsch Aktiengesellschaft**

mit dem Sitz in Itzehoe

in der Fassung vom 11. Juni 2008

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Firma, Sitz**

Die Gesellschaft führt die Firma

**Driver und Bengsch AG**

und hat ihren Sitz in Itzehoe.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Veräußerung, das Halten sowie die Verwaltung von Vermögensgegenständen, Beteiligungen oder Anteilen an Unternehmen, insbesondere aus dem Finanzdienstleistungsbereich und die Abstimmung der Geschäftspolitik dieser Unternehmen in grundsätzlichen Fragen sowie die Ausübung sonstiger gewerblicher Tätigkeit zur Förderung des Gesellschaftszweckes der Beteiligungsunternehmen. Die Gesellschaft kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie Zweigniederlassungen errichten.

### **§ 3 Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Soweit nach Rechtsvorschriften nur ein anderes Informationsmedium erforderlich ist, tritt dieses Informationsmedium an die Stelle des elektronischen Bundesanzeigers.

## **II. Grundkapital und Aktien**

### **§ 4 Grundkapital**

(1) Das Grundkapital beträgt € 20.500.000,00 (in Worten: Euro zwei - null - fünf - null - null - null - null - null).

(2) Es ist eingeteilt in 20.500.000 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt € 2.500.000,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008/I). Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe sowie die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2008/I festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2008/I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2008/I anzupassen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt € 7.750.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008/II). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
  - b) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese 10% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert oder ausgegeben wurden oder auszugeben sind;
  - c) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe sowie die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2008/II festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2008/II oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2008/II anzupassen.

## **§ 5 Aktien**

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und der Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (3) Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Der Vorstand kann die Aktien der jeweiligen Anteilseigner in einer Sammelurkunde verbriefen.

### **III. Vorstand**

#### **§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Er kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.

#### **§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand kann sich einstimmig seine eigene Geschäftsordnung geben, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden im übrigen mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag; dies gilt jedoch nicht, wenn der Vorstand lediglich aus zwei Mitgliedern besteht.

#### **§ 8 Vertretung**

Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Vorstandsmitglied vorhanden ist, von diesem allein vertreten. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, so wird die Gesellschaft von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich oder einem Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB insoweit befreit, als sie im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen dürfen. Der Aufsichtsrat kann jedem Vorstandsmitglied die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen.

#### **§ 9 Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die im Rahmen der Vorschriften über die Aktiengesellschaft die Satzung, der Aufsichtsrat, die Hauptversammlung oder die Geschäftsordnungen des Vorstandes oder des Aufsichtsrates für die Geschäftsführungsbefugnis getroffen haben
- (2) Der Aufsichtsrat hat bestimmte Arten von Geschäften zu bestimmen, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

### **IV. Aufsichtsrat**

#### **§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Amtsdauer**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für einzelne der von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum bestimmen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Hauptversammlung kann Ersatzmitglieder bestimmen, die nach näherer Bestimmung durch die Hauptversammlung Mitglieder des Aufsichtsrates werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes, so erlischt sein Amt, wenn in der nächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Aus-geschiedenen.

## **§ 11 Vorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder neu zu wählen sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist möglich. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Scheiden im Laufe der Amtszeit der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich die Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

## **§ 12 Sitzungen/Einberufung**

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten; er muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Zur Durchführung der Sitzung des Aufsichtsrats, die über die Billigung des Jahresabschlusses entscheidet, hat der Aufsichtsrat zusammenzutreten (Präsenz-sitzung).
- (2) Zu den Aufsichtsratssitzungen lädt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei des-sen Verhinderung sein Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder in Textform (d.h. per E-Mail oder per Telefax) ein. In der Einladung sind Ort, Zeitpunkt und Form der Versammlung anzugeben und die Tagesordnung unter näherer Bezeichnung der zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstände mitzuteilen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen oder mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder können die Einberufungsfrist angemessen abgekürzt und Aufsichtsratssitzungen auch telegrafisch, fernmündlich, fernkopiert oder in anderer vergleichbarer Form unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen der Datenübermittlung einberufen werden.
- (3) § 110 Absätze 1 und 2 AktG bleiben unberührt.
- (4) Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall die Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist entweder der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich, per E-Mail, telegrafisch, fernmündlich, fernkopiert oder in anderer vergleichbarer Form unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen der Datenübermittlung abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist entweder nicht widersprochen oder aber zugestimmt haben.
- (5) Über jede Einberufung einer Aufsichtsratssitzung soll der Vorstand informiert werden.

### **§ 13 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden im Regelfall in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich, per E-Mail, telegrafisch, fernmündlich, fernkopiert oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht. Ein Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, dass die Aufsichtsratsmitglieder durch Telekommunikationstechnik auf eine Weise zusammengeschaltet werden, die es ihnen ermöglicht, sich allseitig und gleichzeitig sehen und hören und den Beschlussgegenstand erörtern zu können. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachfolgenden Absätze entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen wurden und alle drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied des Aufsichtsrats nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.
- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf und die Art der Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag.
- (4) In Sitzungen nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme auch schriftlich, per E-Mail, telegrafisch, fernmündlich, fernkopiert oder in anderer vergleichbarer Form unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen der Datenübermittlung wie z. B. Zuschaltung per Video-Übertragung abgeben und - soweit es die technischen Einrichtungen der Datenübermittlung zulassen - an den Verhandlungen des Aufsichtsrates teilnehmen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist vor der Sitzung widerspricht.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Zur Entgegennahme von Erklärungen für den Aufsichtsrat ist ausschließlich der Vorsitzende befugt.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder im Falle von Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzuleiten sind.

### **§ 14 Geschäftsordnung**

Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

### **§ 15 Vergütung des Aufsichtsrats**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zu diesem Gremium eine Vergütung, und zwar der Aufsichtsratsvorsitzende eine Vergütung in Höhe von € 5.000,00, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende eine Vergütung in Höhe von € 3.750,00 und jedes weitere Aufsichtsratsmitglied eine Vergütung in Höhe von € 2.500,00.

- (2) Außerdem werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats die ihnen durch ihre Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen entstehenden notwendigen Aufwendungen einschließlich etwaiger auf ihre Vergütung entfallender gesetzlicher Umsatzsteuer ersetzt.
- (3) Die Vergütung nach Absatz 1 wird nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres gezahlt. Sie ist 14 Tage nach der Hauptversammlung fällig, die über die Verwendung des Bilanzgewinns des jeweiligen Geschäftsjahres beschließt.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während des vollen Geschäftsjahres angehören, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihres Amtes.
- (5) Die Gesellschaft ist berechtigt, auch für ihre Aufsichtsräte eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abzuschließen bzw. die Aufsichtsratsmitglieder mit einbeziehen zu lassen in eine solche Versicherung, die die Gesellschaft zu Gunsten ihrer Organe und/oder ihrer Organmitglieder abschließt.

## **§ 16 Änderung der Satzungsfassung**

Der Aufsichtsrat ist befugt, solche Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

## **V. Hauptversammlung**

### **§ 17 Ort, Einberufung und Teilnahme**

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag einzuberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Teilnahme an der Versammlung gemäß Absatz 4 anzumelden haben.
- (4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung in Textform (§126 b BGB) angemeldet und ihren Anteilsbesitz gemäß Absatz 5 nachgewiesen haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung zugehen.
- (5) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist der Gesellschaft nachzuweisen. Dieser Nachweis hat in Textform (§ 126 b BGB) zu erfolgen; hierfür genügt eine Bestätigung durch das depotführende Kreditinstitut. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung zugehen.
- (6) Fristen, die von der Hauptversammlung an zurückzurechnen sind, müssen jeweils vom nicht mitzählenden Tage der Hauptversammlung zurückgerechnet werden; fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag.

## **§ 18 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht**

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Jeder Aktionär kann Stimmrechtsvollmacht schriftlich oder in einer anderen von der Gesellschaft bestimmten Weise erteilen, die von der Gesellschaft jeweils zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht wird.

## **§ 19 Vorsitz in der Hauptversammlung, Bild- und Tonübertragung, Frage- und Rederecht**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung ein von ihm bestimmtes Aufsichtsratsmitglied. Wurde von ihm kein Aufsichtsratsmitglied bestimmt, so führt sein Stellvertreter den Vorsitz. Ü-bernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so eröffnet der zur Beurkundung zu-gezogene Notar die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Versammlung durch diese wählen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Art der Abstimmung.
- (3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie Frage- und Redezeit angemessen festsetzen.
- (4) Wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton - auch über elektronische Medien - in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

## **§ 20 Beschlussfassung**

Die Beschlüsse werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegen- stehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

## **§ 21 Ordentliche Hauptversammlung**

Innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Diese hat zumindest folgende Punkte zum Gegenstand:

1. Die Berichterstattung des Vorstandes über den Geschäftsverlauf, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft sowie den Bericht des Aufsichtsrates über die vorgenommene Prüfung des Lageberichtes und des Jahresabschlusses.
2. Die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung.
3. Die Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates.
4. Gegebenfalls die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.
5. Gegebenenfalls die Wahl des Abschlussprüfers.

## **§ 22 Außerordentliche Hauptversammlung**

Außerordentliche Hauptversammlungen können außer in den gesetzlich bezeichneten Fällen auch dann einberufen werden, wenn der Vorstand es für notwendig hält.

## **VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

### **§ 23 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember 2005.

### **§ 24 Jahresabschluss**

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht sowie, soweit gesetzlich erforderlich, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diesen dem Aufsichtsrat und ggf. dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er in der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinnes machen will.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstandes und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.
- (3) Nach Zugang des Berichtes des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstandes, der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

### **§ 25 Rücklagen**

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, den die Hälfte des Jahresüberschusses übersteigenden Teil in andere Gewinnrücklagen einzustellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.
- (2) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, kann sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen.

### **§ 26 Verwendung des Bilanzgewinns**

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sie kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

## **VII. Leistung der Einlagen bei Gründung**

### **§ 27 Bestimmungen zur Leistung der Einlagen bei Gründung**

- (1) Der Gründer Carsten Bengsch bringt mit Wirkung zum B. Juli 2005, 0.00 Uhr, die von ihm gehaltenen 336.360 nennwertlose Inhaberstückaktien an der Wertpapierhandels-haus Driver & Bengsch AG mit Sitz in Itzehoe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Itzehoe unter HR B 2041, mit Gewinnbezugsrecht ab 1.01.2005 als Sacheinlage in die Gesellschaft ein und erhält hierfür 9.215.343 Aktien.
- (2) Der Gründer Andre Driver bringt mit Wirkung zum B. Juli 2005, 0.00 Uhr, die von ihm gehaltenen 336.360 nennwertlose Inhaberstückaktien an der Wertpapierhandelshaus Driver & Bengsch AG mit Sitz in Itzehoe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Itzehoe unter HR B 2041, mit Gewinnbezugsrecht ab 1.01.2005 als Sacheinlage in die Gesellschaft ein und erhält hierfür 9.215.343 Aktien.
- (3) Die Gründerin BCC Business Capital and Consulting GmbH bringt mit Wirkung zum 8. Juli 2005, 0.00 Uhr die von ihr gehaltenen 50.000 nennwertlose Inhaberstückaktien an der Wertpapierhandelshaus Driver & Bengsch AG mit Sitz in Itzehoe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Itzehoe unter HR B 2041, mit Gewinnbezugsrecht ab 1.01.2005 als Sacheinlage in die Gesellschaft ein und erhält hierfür 1.369.862 Aktien.
- (4) Die Gründerin Ariane Blödorn bringt mit Wirkung zum B. Juli 2005, 0.00 Uhr, die von ihr gehaltenen 7.280 nennwertlose Inhaberstückaktien an der Wertpapierhandelshaus Driver & Bengsch AG mit Sitz in Itzehoe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Itzehoe unter HR B 2041, mit Gewinnbezugsrecht ab 1.01.2005 als Sacheinlage in die Gesellschaft ein und erhält hierfür 199.452 Aktien.
- (5) Alle übrigen Einlagen sind in bar zu leisten.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Gründungskosten**

Die Kosten und Steuern der Gründung trägt die Gesellschaft, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von € 250.000,00 einschließlich eventuell anfallender Umsatzsteuer.

### **Bescheinigung analog § 54 GmbHG**

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung der Firma Driver & Bengsch Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Itzehoe mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung im Rahmen der Hauptversammlung vom 11.06.2008 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Itzehoe, den 11.06.2008

gez. Jörg Th. Rickers

Notar